

Auszug aus den Erläuterungen zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Förderfähigkeit von Eigenleistungen

27.4 Zuwendungsfähigkeit unbarer Leistungen (fiktive Ausgaben)

Systematische Schwierigkeiten ergeben sich auch, wenn der Zuwendungsempfänger oder ein dritter zur Durchführung eines Projekts kein Geld einsetzt, sondern unbare Leistungen erbringt. Beispiel: Bei einer Baumaßnahme wird das Fundament durch Feuerwehrmitglieder ausgehoben. Daher entfällt insoweit ein Auftrag an einen Unternehmer. Oder ein Unternehmer erbringt für das Projekt eine Leistung, verzichtet aber auf die Bezahlung. In diesen Fällen werden geldwerte Leistungen erbracht, ohne dass Ausgaben entstehen. Die VV enthalten hierzu keine Regelung.

Bei enger Auslegung sind unbare Leistungen nicht zuwendungsfähig und im Finanzierungsplan nicht zu berücksichtigen, denn dieser ist grundsätzlich auf Ausgabenbasis aufgebaut. Zuwendungsfähig sind nur tatsächlich anfallende Ausgaben, für die eine Rechnung vorgelegt werden kann. Hier handelt es sich um nichtentstehende oder fiktive Ausgaben. Ein solches Ergebnis ist aber förderpolitisch oft nicht sachgerecht, vor allem wenn ein bestimmter Mindestanteil an Eigenmitteln gefordert wird. Es würde dazu führen, dass unbare Leistungen weder auf die Eigenmittel noch auf die Gesamtausgaben des Projekts angerechnet werden könnten. Das würde dem Ziel möglichst großer Eigeninitiative zuwiderlaufen. Soweit förderpolitisch gewollt, können daher auch *unbare Leistungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden*. Das entspricht einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise, die kostenorientiert ist. Einige Länder haben die Zuwendungsfähigkeit unbarer Leistungen in Förderrichtlinien bereits besonders geregelt. Der Wert der unbaren Leistung ist dann sowohl im Finanzierungsplan wie im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Dabei kann der Wert auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt werden, z.B. zuwendungsfähig sind 70 v.H. der Ausgaben, die bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer geleistet werden müssten. Umfang und Wert der Leistung sind in geeigneter Form nachzuweisen, z.B. durch eine Bestätigung des bauleitenden Architekten oder Bausachverständigen. Zur Zuwendungsfähigkeit eines fiktiven „Unternehmerlohns“ siehe Erläuterungen 33.3.

33.3 Unternehmerlohn

Bei der Zuwendung auf Kostenbasis ist nach Nr. 6.1.3 ANBest-P-Kosten der sogenannte Unternehmerlohn zuwendungsfähig. Für einen Unternehmer, der an einem Projekt ohne feste Entlohnung mitarbeitet, können in der Vorkalkulation Personalkosten entsprechend dem Gehalt eines vergleichbaren Mitarbeiters als Einzelkosten berücksichtigt werden. Diese Regelung entspricht Nr. 24 Abs. 2 und 3 LSP. Sie schafft einen Ausgleich dafür, dass ein kalkulatorischer Gewinn nach Nr. 5.3.5 ANBest-P-Kosten nicht zuwendungsfähig ist, mit dem sonst in der Regel die Arbeitsleistung des Unternehmers abgegolten wird. Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis kann es im Einzelfall sachgerecht sein, diese Regelung entsprechend anzuwenden und fiktive Ausgaben für einen Unternehmerlohn als zuwendungsfähig anzuerkennen, z.B. ein Produzentenhonorar im Rahmen der Filmförderung. Zur Zuwendungsfähigkeit unbarer Leistungen siehe Erläuterung 27.4.